

Satzung

des Ortsvereins Wachtberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Gemeinde Wachtberg.
- (2) Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Wachtberg.
- (3) Sitz des Ortsvereins ist Wachtberg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverein gehören alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen, bzw. die dem Ortsverein durch höhere Gliederungen zugewiesen wurden.
- (2) Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins innerhalb eines Monats.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, des/der Seniorenbeauftragten, der Delegierten zum Unterbezirksparteitag, sowie zu sonstigen Gremien der Partei, zu denen der Ortsverein Delegierte oder Vertreter entsenden kann;

- b) die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen;
 - c) die Bildung von Ortsvereinsgruppen;
 - d) die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen des Gemeinderates und zur Wahl des/der hauptamtlichen Burgermeisters/in der Gemeinde Wachtberg;
 - e) die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten fur die Kreistagswahlen und zu Wahlen hoherer Gebietsverbande.
- (2) Mandatstrager und Funktionare haben der Mitgliederversammlung regelmaig, mindestens zweimal im Jahr, sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung uber ihre Tatigkeit zu berichten.
 - (3) Die Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, muss jedoch mindestens halbjahrlich einberufen werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorlaufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfahig, sofern sie ordnungsgema einberufen wurde. Sie wird auf Antrag beschlussunfahig, wenn sich die eine Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung festgestellte Zahl der anwesenden Mitglieder um mehr als die Halfte vermindert; wird eine Mitgliederversammlung beschlussunfahig, bleibt die nachste Mitgliederversammlung zu den in der vorangegangenen Mitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfahig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
 - (6) Der Vorstand, die Revisoren, die Delegierten zum Unterbezirksparteitag und die Mitglieder des Unterbezirksausschusses werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) fur die Dauer von zwei Jahren gewahlt. Die Jahreshauptversammlung findet zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 30.4. des Folgejahres statt. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie pruft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wahlt eine Versammlungsleitung. Zur Versammlungsleitung soll nicht gehoren, wer in dieser Versammlung fur ein Mandat kandidiert. Wahrend eines Geschaftsjahres notwendig werdende Erganzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften uber die Jahreshauptversammlung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt und die Satzungen übergeordneter Gliederungen dem nicht entgegenstehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Ortsvereins,
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 10 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem/der Ortsvereinsvorsitzenden einberufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Leitung des Ortsvereins obliegt dem Ortsvereinsvorstand. Der Ortsvereinsvorstand ist für die Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei verantwortlich.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an
 - der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion,
 - die Vorsitzenden der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften,
 - der/die Seniorenbeauftragte

Im Falle ihrer Verhinderung werden die vorgenannten beratenden Vorstandsmitglieder durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

- (4) Für die Ausführung der Ortsvereinsvorstandsbeschlüsse und für die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung der Partei ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in besteht. Der Ortsverein wird gesetzlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n), gemeinsam mit dem/der Kassierer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem Schriftführer/in.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich parteiöffentlich. Der Vorstand kann die Parteiöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit 2/3-Mehrheit ausschließen.
- (6) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung und unterrichtet die Mitglieder hierüber. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
der/die Ortsvereinsvorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende(n) in besonderen Wahlgängen,
der/die Kassierer/in,
der/die Schriftführer/in,
die weiteren Mitglieder
- (2) Die Mitglieder des Ortsvereins sind aufzufordern, bis spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung schriftliche Wahlvorschläge bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand soll mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen und die nicht berücksichtigten schriftlichen Wahlvorschläge mitteilen. Hierbei hat er zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Vorschläge der Ortsvereinsmitglieder auch noch bis zum Beginn der Wahlen schriftlich oder mündlich gemacht werden können.
- (3) Die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Wahlkreis- und Listenkandidaten bei Kommunalwahlen ist im Rahmen der staatlichen Wahlgesetze zulässig.

Die Durchführung der Wahlen und die Abberufung von Funktionären aus wichtigem Grund bestimmen sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 8

Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich auf die förmliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit zu erstrecken.

§ 9

Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

§ 10

Ortsvereinsgruppen

In den zum Gebiet des Ortsvereins gehörenden Orten können Ortsvereinsgruppen gebildet werden. Zu einer Gruppe können auch mehrere Ortsteile zusammengefasst werden. Die Gruppen beraten und informieren den Vorstand in allen die jeweilige Ortsvereinsgruppe betreffenden Angelegenheiten und wirken in Abstimmung mit dem Vorstand insbesondere bei der Organisation von Wahlkämpfen mit. Die Ortsvereinsgruppen wählen aus ihren Reihen einen/eine Sprecher/in. Er/Sie hat beratende Stimme im Ortsvereinsvorstand, soweit Angelegenheiten der Gruppe berührt sind. Für Wahlen in den Ortsvereinsgruppen gilt die Wahlordnung der Partei.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können mit 2/3-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§13

Schriftliche Einladungen

Als schriftliche Einladungen im Rahmen dieser Satzung gelten neben den per Post oder Boten überbrachten Schreiben ebenfalls auf elektronischem Wege übermittelte Schriftstücke (Email, Fax), soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Als Zugangsdatum für Schriftstücke gilt in diesem Fall der Tag der Absendung.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes NRW und der Satzung des Unterbezirks Rhein-Sieg in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

zuletzt geändert durch die MV der SPD Wachtberg am 15.08.2012